

Az.: F 7 C 5/11

Ausfertigung



**SÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**  
**Flurbereinigungsgericht**  
In der Verwaltungsrechtssache

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
vertreten durch den Landrat  
Referat Ländliche Entwicklung/Bodenordnung  
Dr.-Külz-Straße 1, 01744 Dippoldiswalde

- Kläger -

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Sächsische Staatsarchiv  
vertreten durch den Präsidenten  
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

- Beklagter -

wegen

Gebührenerhebung gegenüber der Flurbereinigungsbehörde

hat der 7. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober sowie die ehrenamtlichen Richter Aust, Lehmann und Witter aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 22. März 2013

### **für Recht erkannt:**

Der Bescheid des Sächsischen Staatsarchivs vom 8. November 2010 in Gestalt seines Widerspruchsbescheides vom 17. Januar 2011 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Es wird ein Pauschsatz von 180,- € zu Lasten des Beklagten festgesetzt. Die Gebührenpflicht wird angeordnet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Erhebung von Gebühren für die Übersendung von Kopien durch das Sächsische Staatsarchiv.
- 2 Mit Schreiben vom 24. September 2010 beantragte der Kläger beim Staatsarchiv Dresden die Übersendung von Kopien des Grundbuchs von P....., Blatt..... Diese benötige er, um die an einem Flurbereinigungsverfahren zu beteiligenden Grundstückseigentümer zu ermitteln. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2010 übersandte das Staatsarchiv 18 Grundbuchkopien. Hierzu setzte es mit Bescheid vom 8. November 2010 eine Gebühr von 7,- € fest.
- 3 Den gegen diese Gebührenerhebung gerichteten Widerspruch des Klägers wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 17. Januar 2011 zurück. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SächsArchivGebVO sei Schuldner von Benutzungsgebühren und Auslagen, wer die Einrichtung in Anspruch nehme. Auch eine amtliche Benutzung der Staatsarchive durch Behörden, Gerichte oder sonstige Stellen der öffentlichen Verwaltung sei hiervon nicht ausgenommen. Aus § 108 FlurbG folge keine Kostenfreiheit. Hiernach würden von Behörden für im Zusammenhang mit der Flurbereinigung vorgenommene Amtshandlungen von den Verfahrensbeteiligten und Betroffenen keine Kosten

erhoben. Der Kläger sei hingegen kein Beteiligter des Flurbereinigungsverfahrens. Es liege zudem auch kein Fall der Amtshilfe nach § 135 FlurbG vor.

- 4 Der Kläger hat hiergegen am 7. Februar 2011 Klage erhoben. Zur Begründung führt er aus: Im Flurbereinigungsverfahren P..... - bestandskräftig angeordnet durch Bescheid vom 10. März 1998 - habe die Flurbereinigungsbehörde die Beteiligten zu ermitteln gehabt. Hierfür seien nach § 12 Abs. 1 Satz 1 FlurbG grundsätzlich die Eintragungen im Grundbuch maßgeblich. Eine Nachfrage beim Grundbuchamt zum maßgeblichen Blatt.. des Grundbuches von P..... habe ergeben, dass dieses bereits beim Staatsarchiv archiviert sei. Deshalb sei bei diesem die streitgegenständliche Auskunft eingeholt worden. Hinsichtlich der hierauf erhobenen Gebühr von 7,- € gehe es dem Kläger um die Vermeidung einer Wiederholungsgefahr. § 108 FlurbG gewähre dem Kläger eine sachliche Befreiung von der Gebührenpflicht. Zwar stelle § 108 Abs. 1 FlurbG eine bundesrechtliche Regelung dar, die landesrechtliche Vorschriften ausdrücklich unberührt lasse. Dies sei aber wegen § 11 AGFlurbG unschädlich. Befreit seien danach alle Geschäfte und Verhandlungen, die für die Vorbereitung und Abwicklung eines Flurbereinigungsverfahrens nötig seien. Hierzu gehöre die Ermittlung der Beteiligten.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Sächsischen Staatsarchivs vom 8. November 2010 in Gestalt seines Widerspruchsbescheides vom 17. Januar 2011 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

- 5 Eine Zuständigkeit des Flurbereinigungsgerichts nach § 140 FlurbG sei nicht gegeben. Der angefochtene Gebührenbescheid sei nicht in Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes ergangen, vielmehr in Erfüllung der Aufgaben des Sächsischen Staatsarchivs. Die Streitigkeit sei auch nicht durch ein Flurbereinigungsverfahren hervorgerufen. Die Gebührenerhebung stehe lediglich in mittelbarem Zusammenhang mit dem von der Klägerin durchgeführten Flurbereinigungsverfahren. Es handele sich um einen Rechtsstreit zur Benutzung des

Sächsischen Staatsarchivs und nicht um Rechtsfragen im Rahmen der Durchführung der Flurbereinigung. Zuständig sei das Verwaltungsgericht Dresden.

- 6 Die Klage sei auch unbegründet. Aus § 108 FlurbG i. V. m. § 11 AGFlurbG folge, dass - allein - Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren befreit seien. Hierzu gehöre die Flurbereinigungsbehörde nicht. Diese Auslegung bestätige der Zweck der Vorschrift. § 108 FlurbG wolle die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens von Kosten befreien, die sich nicht aus dem Flurbereinigungsgesetz selbst ergäben und nicht am Flurbereinigungsvorteil selbst ausgerichtet seien.
- 7 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Behördenvorgang verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

- 8 Die zulässige Klage ist begründet. Der Gebührenbescheid des Beklagten vom 8. November 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Januar 2011 ist aufzuheben. Er ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 9 1. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist die Zuständigkeit des Flurbereinigungsgerichts gegeben. Gemäß § 140 Satz 1 FlurbG entscheidet das Flurbereinigungsgericht über alle Streitigkeiten, die durch ein Flurbereinigungsverfahren hervorgerufen werden und vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung anhängig geworden sind, sofern hierfür der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist. Die Streitigkeit ist hier durch ein Flurbereinigungsverfahren hervorgerufen worden. Dem streitgegenständlichen Gebührenbescheid des Sächsischen Staatsarchivs vom 8. November 2010 lag eine Anfrage des Klägers um Übersendung eines bereits archivierten Grundbuchauszuges zu Grunde, den er zur Ermittlung der Beteiligten in dem - zwischenzeitlich bestandskräftig angeordneten - Flurbereinigungsverfahren P..... für notwendig hielt. Anlass für die Anfrage war somit ein anhängiges Flurbereinigungsverfahren. Für die Ermittlung der hieran zu beteiligenden Grundstückseigentümer sind nach § 12 Abs. 1 Satz 1 FlurbG die Eintragungen im Grundbuch maßgeblich. Diesem Zweck diene die

Anfrage der Klägerin beim Sächsischen Staatsarchiv. Der Verwaltungsrechtsweg (§ 40 VwGO) ist gegenüber dem Gebührenbescheid des Beklagten ohne weiteres gegeben.

10 2. Die Klage ist begründet. Der Bescheid des Beklagten ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Er verstößt gegen die durch § 11 Satz 1 AGFlurbG gewährte Befreiung von Gebühren, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen, für Geschäfte, die der Durchführung der Flurbereinigung dienen.

11 Gemäß § 108 Abs. 1 FlurbG sind Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Flurbereinigung dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher, frei von Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben; hiervon unberührt bleiben Regelungen hinsichtlich der Gebühren, Kosten und Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen. Eine solche Regelung liegt hier in Gestalt von § 11 Satz 1 AGFlurbG vor. Er befreit in Anlehnung an § 108 Abs. 1 FlurbG Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Flurbereinigung dienen u. a. von Gebühren, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen. Die streitgegenständliche Gebühr beruht auf einer landesrechtlichen Vorschrift, hier § 1 Abs. 1 SächsArchGebVO. Die Einschränkungen von einer Befreiung gemäß § 11 Satz 2 AGFlurbG sind hier nicht einschlägig.

12 Bei dem Ersuchen des Klägers auf Übersendung von Grundbuchauszügen handelt es sich um ein der Durchführung der Flurbereinigung dienendes Geschäft i. S. v. § 11 Satz 1 AGFlurbG.

13 Geschäft i. S. v. § 11 Satz 1 AGFlurbG sind nicht nur Rechtsgeschäfte, sondern auch tatsächliche Handlungen, die Rechtsgeschäfte unmittelbar erfüllen (vgl. Schwantag/Wingerter, FlurbG, 8. Aufl., § 108 Rn. 5 m. w. N. zur insoweit wortgleichen Regelung im FlurbG). Richtigerweise wird man hierzu sämtliche Handlungen zu zählen haben, die unmittelbar der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens dienen (vgl. Schwantag/Wingerter, a. a. O., Rn. 3). Dies ist bei der Ermittlung der Beteiligten eines anhängigen Flurbereinigungsverfahrens durch die Flurbereinigungsbehörde in Vollziehung von § 12 Abs. 1 Satz 1 FlurbG der

Fall. Der zeitliche Anwendungsbereich dieser Befreiungsvorschrift erstreckt sich darüber hinaus auch auf Geschäfte zur Vorbereitung der Flurbereinigung (Schwantag/Wingerter, FlurbG, § 108 Rn. 3a).

- 14 § 11 Satz 1 AGFlurbG gewährt eine sachliche, nicht eine persönliche Befreiung von u. a. der Gebührenpflicht (vgl. Schwantag/Wingerter, a. a. O., Rn. 3 sowie Linke/Mayr, Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes, 2012, Art. 18 Rn. 7). Befreit werden die Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Flurbereinigung dienen, nicht einzelne Personen oder Behörden.
- 15 Für eine Beschränkung des Anwendungsbereichs dieser Vorschrift auf die Teilnehmer des Verfahrens bietet die Vorschrift keinen Anhaltspunkt. Dies ist auch fernliegend, da die Geschäfte und Verhandlungen der Flurbereinigung i. d. R. durch die Flurbereinigungsbehörde selbst oder durch die Teilnehmergeinschaft geführt werden. Für die Annahme, dass diese die Kosten selbst tragen sollten, bietet § 11 Satz 1 AGFlurbG keinen Ansatzpunkt. Allein der Umstand, dass es ein rechtspolitisches Ziel dieser Befreiung sein soll, die Akzeptanz von Flurbereinigungsverfahren bei den Teilnehmern durch Kostenbefreiung zu erhöhen (vgl. Schwantag/Wingerter, a. a. O., § 108 Rn. 1), rechtfertigt keine vom Wortlaut der Vorschrift nicht gedeckte Einschränkung ihres Anwendungsbereichs. Zudem ist es auch ein Anliegen dieser Vorschrift, wegen der mittelbar auch im öffentlichen Interesse liegenden Flurbereinigung eine verwaltungsaufwendige Umverteilung öffentlicher Mittel zu vermeiden (vgl. Schwantag/Wingerter, ebd.).
- 16 Die Kostenentscheidung folgt aus § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die Gebührenpflicht und die Entscheidung über die Erhebung eines Auslagenpauschsatzes folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 147 Abs. 1 FlurbG.
- 17 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Künzler

Kober

## **Beschluss**

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 7,- € festgesetzt.

## **Gründe**

1 Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, § 52 Abs. 3 GKG.

2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Künzler

Kober

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Schika  
Justizobersekretärin*